

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.

2. Mündliche Vereinbarungen der Parteien werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

4. Maßgeblich für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel

1. Käuferbezogene Fertigungsmittel darf der Verkäufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und sind vom Verkäufer sorgfältig zu verwahren.

2. Fertigungsmittel und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Verkäufer überlassen, bleiben unser Eigentum.

III. Vertraulichkeit

1. Der Verkäufer wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnen oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

3. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse unseres Unternehmens entwickelt werden.

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.

IV. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen und Sorgfaltspflichten in den Lieferketten

1. Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Verkäufer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Verkäufer wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innerschweizerischen Lieferungen.

2. Der Verkäufer wird uns die gültige Zolltarifnummer mit-teilen und uns unverzüglich informieren, wenn eine Lie-fierung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem Recht oder sonstigen, anwendbaren Bestimmungen oder Übereinkünften (z.B. EU-Sanktionen) unterliegt.

3. Der Verkäufer hat die in Deutschland geltenden gesetzli-chen Anforderungen an menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen je-derzeit zu erfüllen und uns auf Anfrage in angemessener Zeit alle nötigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen zu ermöglichen. Maßnahmen, die wir zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen ergreifen, hat der Verkäufer – soweit ihm nicht unzu-mutbar - zu dulden und uns dabei zu unterstützen.

V. Auftragsbestätigung/Kaufvertragsabschluss

Unser Auftrag ist unverzüglich mit Preis und Lieferzeitangabe zu bestätigen. Bei von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Klauseln der Auftragsbestätigung des Lieferanten erheben wir generell Widerspruch. In diesem Falle betrachten wir die Auftragsbestätigung als neuen Antrag, der von unserer Seite aus annahmefähig ist.

VI. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR einschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Abgaben, Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung.

VII. Versand und Versandkosten

Durch uns erteilte Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Versand hat an den in unserer Bestellung genannten Ablieferungsort zu erfolgen; ist dieser nicht besonders angegeben, so sind die Lieferungen an unser Werk in Röslau zu senden.

Jeder Sendung hat eine Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung vorauszugehen, in welcher Bestelldatum, Bestellnummer, Art, Anzahl, Abmessung und Gewicht der Ware genannt sein müssen.

Bei Lieferung "frei Haus Röslau" sind Porto-, Fracht- und Rollkosten vom Verkäufer zu tragen. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

Alle von uns bestellten Waren sind in den Frachtbriefen genau nach den allgemeinen Tarifvorschriften und der Gütereinteilung des Eisenbahngütertarifes (bei LKW-Versand entsprechenden Vorschriften) zu bezeichnen, damit der kostengünstigste Tarifsatz zur Anwendung gelangt. Mehrfrachten, die uns durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

VIII. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkzeuge) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

4. Fälligkeitsszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszins beträgt 5 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IX. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzlich angemessenen Nachfrist, nach unserer Wahl vom Kaufvertrag zurückzutreten, oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Falle der Geltendmachung des Schadenersatzes ist unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadenersatz geleistet hat.

4. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto- Auftragswerts der verspäteten Lieferung pro vollendetem Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Unsere weitergehenden Ansprüche wegen Lieferverzug des Partners bleiben dadurch unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Partners erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs schulden, sofern diese nicht unbillig sind oder wir den Partner über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben

5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

6. Der Verkäufer gerät dann nicht in Lieferverzug, wenn ein Fall sog. höherer Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten, Epidemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befehlen die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs-pflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt) zu. Sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt, gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

XI. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei "franko"- und "frei Haus"-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

4. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5. Alle von uns zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Modelle, usw. bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen ohne besondere Aufforderung für uns kostenlos an uns zurückzusenden.

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Etwaige Verarbeitung erfolgt für uns.

6. In unserem Eigentum stehende Sachen oder in unserem mittelbaren Besitz befindliche Sachen, die sich im Gewahrsam des Verkäufers befinden, sind durch den Lieferer zum Wiederbeschaffungswert gegen Beschädigungen aller Art zu versichern.

7. Weiterverkauf, Bemusterung oder Herstellung der nach unseren Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen hergestellten Teile, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Mit der Annahme eines Auftrags übernimmt der Verkäufer die Verantwortung dafür, dass durch seine Lieferung keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns von allen

etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Schutzrechten als Folge seiner Lieferungen oder Leistungen entstehen.

8. Sämtliche Waren sind sachgemäß so zu verpacken, dass keine Transportschäden entstehen können.

XII. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

4. Wir können vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

5. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 2. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet spätestens in 10 Jahren nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

7. Bei seinen Lieferungen hält der Verkäufer die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Der Verkäufer wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Verkäufer erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Beiderseitiger Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb (95195 Röslau, Hofer Straße 16/17 oder 95195 Röslau Gebrüder-Bongardt-Röslau).

2. Die Parteien vereinbaren, dass das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der vereinbarte Erfüllungsort liegt. Wir können den Verkäufer nach unserer Wahl aber auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

XIV. Anwendbare Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.